

*Aufgabe Gemeindenachrichten am 07.04.2026 erscheint am 10.04.2026*

## Zivilstandsnachrichten

Folgende Meldung darf mit Zustimmung der Angehörigen veröffentlicht werden:

Todesfall:

- Imhof-Müller Maria, geboren am 4. März 1938 und gestorben am 6. April 2026  
Herzliche Anteilnahme!

## Hundekontrolle

Laut Hundegesetz (HuG) sind die Gemeinden für die Hundekontrolle und die Erhebung der Hundesteuer zuständig. Diese ist für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund im Alter von über drei Monaten zu entrichten. Der Regierungsrat hat die Hundesteuer auf CHF 120 pro Hund festgelegt.



Seit 1. März 2024 sind Herdengebrauchshunde (Schäferhunde, Koppelgebrauchshunde, Treibhunde) auf direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben taxbefreit. Um in diesem Fall von der Hundesteuer befreit zu werden, müssen Hundehaltende der Gemeinde den Nachweis von Direktzahlungen an den Betrieb sowie einer erfolgreich abgeschlossenen Arbeitsprüfung beim Schweizerischen Verein für die Ausbildung von Herdengebrauchshunden (Swiss Sheep Dog Society) oder bei der landwirtschaftlichen Beratungszentrale Agridea einreichen.

Personen, die einen Hund halten oder für länger als drei Monate übernehmen, gelten als Hundehaltende und müssen gestützt auf § 5 der kantonalen Hundeverordnung (HuV) dies innert 10 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Neuanmeldungen werden während den üblichen Schalteröffnungszeiten oder schriftlich unter Beilage des Heimtierausweises von der Abteilung Finanzen entgegengenommen ([finanzverwaltung@oberwil-lieli.ch](mailto:finanzverwaltung@oberwil-lieli.ch) / 056 648 42 33). Die Hundesteuern werden jeweils im Mai in Rechnung gestellt.

Seit Januar 2007 gilt für alle Hunde in der Schweiz die Mikrochip-Pflicht gemäss Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV). Damit verbunden ist die obligatorische Registrierung der Hundedaten (durch den Tierarzt) auf der zentralen Datenbank AMICUS ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)). Sofern Sie das erste Mal einen Hund besitzen, sind Sie durch die Gemeinde (Abteilung Finanzen) als Hundehalter/-in im AMICUS zu erfassen.

Alle Mutationen (Namens-, Halter-, Adressänderung, Tod des Hundes) sind der Gemeinde innert 10 Tagen zu melden.

Mit dem Hundegesetz werden die Hundehalterinnen und Hundehalter vermehrt in die Pflicht genommen. So sind Hunderassen, welche als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ eingestuft werden, bewilligungspflichtig. Obligatorisch ist auch die Aufnahme von Kot in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten, sowie entlang von Strassen und Wegen. Eine Missachtung dieser Pflicht kann mit einer Ordnungsbusse von CHF 100 belegt werden.

**Sie sind bereits Hundehalter. Was ist ab 2026 neu für Sie?**

Wenn Sie bereits einen Hund besitzen, können Sie diesen wie bisher über [www.amicus.ch](http://www.amicus.ch) verwalten oder alternativ die kostenlose Applikation animundo nutzen. Sobald Sie dort Ihr Amicus-Konto verbinden, können Sie Ihre registrierten Hunde einsehen, Weitergabe (z.B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk) und Tod Ihres Hundes melden, sowie Vermisstmeldungen verwalten. Die bisherige PetCard kann nicht mehr nachbestellt werden, sondern steht Ihnen als elektronische ePetCard auf animundo zur Verfügung. Zudem bietet animundo weitere zahlreiche praktische Funktionen rund um Ihr Haustier. Weitere Informationen finden Sie unter [www.animundo.ch](http://www.animundo.ch)

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Finanzen gerne zur Verfügung.